

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Aufgrund der häufigen Kontrollen durch die Finanzpolizei-Organen und der damit oft verbundenen Unannehmlichkeiten, möchten wir Ihnen mit den folgenden Informationen eine Hilfestellung bei einer möglichen Kontrolle geben:

WIE WIRD KONTROLLIERT:

- Finanzpolizei-Organen benötigen keinen schriftlichen Überprüfungsauftrag. Die Dienstaussweise enthalten einen generellen Überprüfungsauftrag und müssen von den Einsatzorganen vorgewiesen werden.
- Die Finanzpolizei-Organen müssen Sie über die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und Rechtsfolgen belehren.
- Die Finanzpolizei hat den Arbeitgeber und den Betriebsrat von der Anwesenheit zu verständigen. Dadurch darf der Beginn der Kontrolle nicht unnötig verzögert werden. Ein kurzfristiges Zuwarten ist möglich, jedoch darf der Kontrollzweck durch die Verzögerung nicht gefährdet werden.
- Bei Abwesenheit des Arbeitgebers muss eine andere im Betrieb anwesende Person die notwendigen Auskünfte, vor allem Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer und die Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (z.B. Beschäftigungsbewilligungen, Anmeldebestätigungen der Gebietskrankenkasse, Arbeitsverträge, Arbeitszeitnachweise, Gewerbeberechtigungen) erteilen können.
- Die Amtshandlung ist unter größtmöglicher Schonung des Betriebsablaufes vorzunehmen. Der laufende Geschäftsgang soll nicht beeinträchtigt werden.
- Zu jeder Überprüfungshandlung kann eine Rechtsbelehrung und die Auskunft nach der Rechtsgrundlage der Kontrolle eingefordert werden.
- Die Kontrollorganen dürfen Betriebsstätten, Betriebsräume sowie Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer (nicht aber Wohnungen, Personalzimmer und Privaträume des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer) betreten. Sie haben aber nicht das Recht zur Durchsuchung nach Personen oder Gegenständen. Dafür muss es einen konkreten Hausdurchsuchungsbefehl geben.
- Bei Gefahr im Verzug gibt es ein Festnahmerecht und Beschlagnahmerecht, wenn durch Zuwarten der Kontrollzweck gefährdet ist.
- Bei Gefahr im Verzug kann die Finanzpolizei Ausländer für die Fremdenpolizei festnehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Ausländer eine illegale Erwerbstätigkeit in Österreich ausüben oder ausüben wollen.
- Von jedem Arbeitnehmer dürfen Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift festgestellt werden. Es sollten daher alle Arbeitnehmer einen Ausweis zur Hand haben.

- Betretungsrecht: Die Finanzpolizei ist berechtigt, Betriebsräume und auswärtige Arbeitsstätten zu betreten, wenn die Annahme besteht, dass dort Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begangen werden.
- Identitätsfeststellung, Fahrzeuganhaltung und Auskunftsverlangen: Die Finanzpolizei ist befugt, die Identität (Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift) von Personen festzustellen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften begehen. Weiters ist sie berechtigt Fahrzeuge anzuhalten und diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen. Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben kann von jedermann Auskunft über die maßgebenden Tatsachen verlangt werden.

WAS WIRD KONTROLLIERT:

- Die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- Die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes
- Der volkswirtschaftlich schädliche Sozialbetrug nach Artikel III des Sozialbetrugsgesetzes
- Die Einhaltung der versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
- Achtung: Jede Anmeldung ist vor Arbeitsantritt durchzuführen. Die Verwaltungsbehörde kann jede Verspätung bestrafen, auch solche ohne Betretung.
- Verstöße gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Verstöße gegen die Gewerbeordnung – unbefugte Gewerbeausübung

MITWIRKUNG (PFLICHT) BEI DER KONTROLLE:

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Kontrollorgane im Betrieb zu begleiten.
- Notwendige Auskünfte sind zu geben und die Einsicht in abgabenrechtlich relevante Unterlagen, wie z.B. Lösungsaufzeichnungen (Papier bzw. EDV) ist zu ermöglichen. Aber:
 - Sobald die Daten der Beschäftigten erhoben sind, ist die eigentliche Finanzpolizei-Prüfung abgeschlossen. Die Finanzpolizei-Organen können anschließend eine abgabenrechtliche Prüfung durchführen und es gelten die rechtlichen Bestimmungen für eine Außenprüfung gemäß BAO.
 - Für die Durchführung einer Außenprüfung müssen sie einen Prüfungsauftrag vorweisen. Der Dienstausweis alleine reicht nicht aus.
 - Ihr steuerlicher Vertreter kann hinzugezogen werden und es ist eine Selbstanzeige möglich.
- Im Fall von Beanstandungen soll auf die Aufnahme einer Niederschrift bestanden werden. Ein Durchschlag dieser Niederschrift ist auszuhändigen und sollte umgehend an uns weitergeleitet werden.

STRAFSANKTIONEN BEI ILLEGALER BESCHÄFTIGUNG:

Neben einer Verwaltungsstrafe sind auch Beitragszuschläge an die Sozialversicherungsanstalt in der Höhe von insgesamt € 2.030,00 bis zu € 50.000,00 pro Person möglich. Zusätzlich müssen 10% der vorgeschriebenen Strafe als Verwaltungsabgabe bezahlt werden.

Die Strafen werden nur dem Arbeitgeber vorgeschrieben. Neben der Verhängung einer Geldstrafe kann dem Arbeitgeber als Folge wiederholter Übertretungen die Beschäftigung von Ausländern untersagt werden. Auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung ist möglich. Der/Die unberechtigt beschäftigte Ausländer/in muss mit einer Ausweisung durch die Bezirkshauptmannschaft rechnen.

TIPPS ZUR VERMEIDUNG VON PROBLEMEN, UNANNEHMLICHKEITEN UND STRAFEN BEI EINER FINANZPOLIZEI-ÜBERPRÜFUNG:

- Melden Sie alle Arbeitnehmer immer vor Arbeitsantritt an.
- Bestimmen Sie einen geeigneten Vertreter für den Fall, dass Sie bei der Kontrolle nicht anwesend sind.
- Erstellen Sie einen Ordner, der immer die aktuell beschäftigten Mitarbeiter/innen mit den wichtigsten Daten enthält, wie z.B.: Name, Geburtsdatum, Anschrift und eventuelle Bewilligungen für die Ausländer/innen
- Stellen Sie sicher, dass sich Ihre Arbeitnehmer ausweisen können. Das Fremdenpolizeigesetz hinsichtlich Ausweispflicht der ausländischen Staatsbürger ist unbedingt zu beachten.
- Wenn Sie mit (Sub-)Unternehmer zusammenarbeiten: Haben Sie Unterlagen zur Hand (z.B. Werkvertrag), aus denen hervorgeht, dass es sich um einen Unternehmer und nicht um einen Arbeitnehmer handelt. Vergewissern Sie sich auch, dass der (Sub-)Unternehmer eine entsprechende Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Auftrages hat. Das Vorliegen einer UID-Nummer wird im Normalfall nicht ausreichen, da die UID-Nummer keine Auskunft darüber gibt, welche Tätigkeiten der Unternehmer ausüben darf. Vor allem bei ausländischen (Sub-)Unternehmern ist darauf zu achten, dass es eine erhöhte Mitwirkungspflicht gibt und dass entsprechende Nachweise vorliegen müssen.
- Begleiten Sie die Kontrollorgane und wirken Sie bei der Amtshandlung mit.
- Ist die Kontrolle der Ausländer abgeschlossen und liegt kein Vergehen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vor, ziehen Sie uns als Ihren Steuerberater hinzu. Ein Aufschub der weiteren Kontrollen und Amtshandlungen bis zum Eintreffen des Vertreters ist von den Finanzpolizei-Organen zu ermöglichen.